

# Neues Kindesrecht : Konsequenzen für die Sozialarbeit : die ledige Mutter und ihr Kind

Autor(en): **Hess, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839020>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Die ledige Mutter und ihr Kind**

*Dr. iur. Max Hess*

### *I. Entstehung des Kindesverhältnisses*

“Hauptziel der Revision ist die Verbesserung der Rechtsstellung des ausserehelichen Kindes und seiner Mutter” (Botschaft des Bundesrates, S. 1). Das neue Recht unterscheidet nicht mehr zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung. Es unterscheidet zwischen Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind und solchen, deren Eltern miteinander nicht verheiratet sind (Art. 270 rev. ZGB). Ob mit dieser neuen Unterscheidung für die Praxis und vor allem für die Haltung der Bevölkerung viel gewonnen ist, bleibt eine offene Frage. Unbekümmert um die gesetzliche Terminologie wird die Allgemeinheit die Zweiteilung in eheliche und uneheliche Kinder beibehalten. Und dem Wissenschaftler wird es, wie aus Gesprächen festgestellt werden kann, kaum besser ergehen. Hoffen wir aber trotzdem, dass auf lange Sicht die uneheliche Abstammung – für Mutter und Kind – von jeder Diskriminierung befreit werden kann.

Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kinde und der Mutter mit der Geburt (Art. 252 Abs. 1 rev. ZGB). Diese Umschreibung gilt – abgesehen von der Adoption – für jedes Kindesverhältnis, gleichgültig, ob das Kind innerhalb oder ausserhalb der Ehe zur Welt gekommen ist. Der schon im Römischen Recht bekannte Grundsatz “mater semper certa est” kommt hier zum Ausdruck. Die getroffene Regelung bringt materiell keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht (Art. 302 Abs. 1 alt ZGB). Lediglich Terminologie und Systematik haben geändert.

### *II. Wirkungen des Kindesverhältnisses*

#### *1. Wirkungen im allgemeinen*

Auf der Mutterseite äussert das Kindesverhältnis grundsätzlich die gleichen Wirkungen wie im ehelichen Kindesverhältnis. Das Kind erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht der Mutter (Art. 270 Abs. 2 und 271 Abs. 2 rev. ZGB). Und wie bisher wird das Kind ins Zivilstandsregister der Mutter eingetragen. Auf der Mutter lastet die volle Unterhaltspflicht (Art. 276 ff. rev. ZGB). Und zwischen dem Kinde und der Mutterseite besteht die gegenseitige Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 329/29 rev. ZGB). Wie bisher besteht zwischen Kind und Mutterseite volles Erbrecht. Art. 461 ZGB, der bisher das Erbrecht innerhalb der ausserehelichen Verwandtschaft geregelt hat, wurde aufgehoben. Es gibt ja keine ausserehelichen Kinder mehr. Massgebend sind die allgemeinen Grundsätze von Art. 457 ZGB, wonach die nächsten Erben des Erblassers seine Nachkommen sind.

Mit der Geburt des Kindes besitzt nun die ledige Mutter von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt, sofern sie weder unmündig noch entmündigt ist (Art. 298 Abs. 1 in

Verbindung mit Art. 296 Abs. 2 rev. ZGB) und ihr nicht aus irgendeinem Grunde die elterliche Gewalt entzogen werden muss (Art. 311/12 rev. ZGB). Das ist die folgerichtige Konsequenz der Überlegung, dass nicht mehr zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung unterschieden werden soll. Ob wir damit den wirklichen Bedürfnissen von Mutter und Kind gerecht werden, ist eine andere Frage. Dieses Problem muss noch besonders behandelt werden (vgl. hinten sub 4).

## *2. Fragen des intertemporalen Rechtes*

Wir haben festgestellt, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtes, d.h. ab 1. Januar 1978, jede mündige ledige Mutter im Besitze der elterlichen Gewalt sein wird. Wie steht es aber in jenen Fällen, in denen zur Zeit für das Kind Vormundschaft nach Art. 368 ZGB besteht? In diesen Fällen besitzt die ledige Mutter nicht von Gesetzes wegen mit dem 1. Januar 1978 die elterliche Gewalt. Es bestehen vielmehr nach Art. 12 Abs. 2 SchlT. folgende Möglichkeiten:

- a) Die Vormundschaftsbehörde nimmt einen Schlussbericht des Vormundes entgegen, schreibt die Vormundschaft ab, entlässt den Vormund und stellt fest, dass der ledigen Mutter nun die elterliche Gewalt zusteht. Mit diesem Vorgehen werden klare Verhältnisse geschaffen. Die ledige Mutter ist sich im klaren darüber, dass sie nun als Inhaberin der elterlichen Gewalt die volle Verantwortung für das Kind zu tragen hat. Für alle Beteiligten besteht eine klare Rechtslage, und erst mit der Zustellung des vormundschaftlichen Rechenschaftsberichtes an die Inhaberin der elterlichen Gewalt beginnt die Frist für eine allfällige Verantwortlichkeitsklage zu laufen (Art. 454 Abs. 1 ZGB). Der Vormund besitzt ein legitimes Interesse daran, dass die Frist für eine allfällige Verantwortlichkeitsklage einmal zu Ende geht.
- b) Die Vormundschaftsbehörde hat die Möglichkeit, im Laufe des Jahres 1978 der ledigen Mutter nach Massgabe der Art. 311/12 rev. ZGB die elterliche Gewalt zu entziehen. Dann kann die bisherige Vormundschaft auch unter dem neuen Recht weitergeführt werden. Es handelt sich um die gleichen Möglichkeiten, die auch gegenüber ehelichen Eltern zulässig sind – und es müssen auch die nämlichen Voraussetzungen erfüllt sein.
- c) Bleiben Vormund und Vormundschaftsbehörde untätig, so tritt die elterliche Gewalt “spätestens mit Ablauf eines Jahres” seit dem 1. Januar 1978 an Stelle der Vormundschaft. Das heisst im Klartext, dass die ledige Mutter auf den 1. Januar 1979 von Gesetzes wegen im Besitze der elterlichen Gewalt ist, wenn bis dahin Vormund und Vormundschaftsbehörde nichts unternommen haben. Denn bis Ende 1978 steht ja der Vormundschaftsbehörde die Möglichkeit offen, die elterliche Gewalt zu entziehen und damit die Weiterführung der Vormundschaft zu gewährleisten. Dieser Weg ist allerdings für die Praxis nicht zu empfehlen. Verfügt die ledige Mutter über die persönlichen Qualitäten zur Ausübung der elterlichen Gewalt, so soll möglichst bald nach dem 1. Januar 1978 die Vormundschaft durch Beschlussfassung abgeschrie-ben werden. Fehlen der Mutter aber die entsprechenden Fähigkeiten, so soll rasch

Klarheit geschaffen und der Entzug der elterlichen Gewalt ausgesprochen werden.

In all denjenigen Fällen, in denen die Vaterschaftsregulierung am 1. Januar 1978 noch nicht abgeschlossen ist, besteht eine Beistandschaft nach Art. 311 Abs. 1 alt ZGB. Der Beistand nach Art. 311 Abs. 1 ZGB verfügt über alle Kompetenzen eines Vormundes. Denn nach geltendem Recht steht der ledigen Mutter nicht von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt zu. Man kann sich fragen, ob sich diese umfassende Beistandschaft, die materiell einer Vormundschaft gleichkommt, mit dem 1. Januar 1978 auf die Vertretungsbeistandschaft nach Art. 309 rev. ZGB reduziert. Dies wäre eine praktische und einfache Lösung. Auch nach neuem Recht trägt ein Beistand die Verantwortung für die Feststellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite (Art. 260–263 rev. ZGB) und für die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen in der Form eines Rechtsöffnungstitels (Art. 276–295 rev. ZGB). Für die Praxis wird es sich aber doch empfehlen, vom altrechtlichen Beistand einen Schlussbericht zu verlangen, die Beistandschaft nach Art. 311 Abs. 1 alt ZGB abzuschreiben und eine Beistandschaft nach Art. 309 rev. ZGB zu errichten. Für die Weiterführung des Vaterschaftsprozesses ist dieses Vorgehen ohne praktische Bedeutung. Dagegen trägt bis zur Abschreibung der altrechtlichen Beistandschaft der Beistand (als Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt) die volle Verantwortung für Unterkunft und Wohlergehen des Kindes. Mit dem Aufleben der elterlichen Gewalt geht diese Verantwortung auf die ledige Mutter über. Und der Beistand ist daran interessiert, dass die Frist für eine allfällige Verantwortlichkeitsklage im Rahmen der bisherigen persönlichen Betreuung mit der Zustellung seines Schlussberichtes an die ledige Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt zu laufen beginnt. Mit Rücksicht auf eine allfällige Verantwortlichkeitsklage ist also die altrechtliche Beistandschaft gleich zu behandeln wie eine Vormundschaft für das uneheliche Kind. Materiellrechtlich betrachtet handelt es sich bei dieser Beistandschaft tatsächlich auch um eine Vormundschaft. Das formale Abschreibungsverfahren der altrechtlichen Beistandschaft dient also vor allem den legitimen Bedürfnissen des Beistandes, der sich darüber im klaren sein soll, in welchem Zeitpunkt die Verjährungsfrist für eine allfällige Verantwortlichkeitsklage, die sich aus der persönlichen Betreuung ergeben könnte, zu Ende gegangen ist.

### *3. Vertretungsbeistandschaft nach Art. 309 rev. ZGB*

Obschon die mündige ledige Mutter unter dem neuen Recht von Gesetzes wegen ausnahmslos Inhaberin der elterlichen Gewalt ist, solange ihr diese nicht durch formelle Beschlussfassung entzogen worden ist, muss für die Feststellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite Vertretungsbeistandschaft angeordnet werden. In diesem Aufgabenbereich steht der ledigen Mutter zum vornherein die gesetzliche Vertretung nicht zu. Es besteht hier von Gesetzes wegen eine Beschränkung der elterlichen Gewalt, die in der Anordnung der Vertretungsbeistandschaft zum Ausdruck gebracht wird.

Die Mutter besitzt zwar ein eigenes, selbständiges Klagerecht, das auf Feststellung des Kindesverhältnisses zur Vaterseite gerichtet ist (Art. 263 rev. ZGB). Und dieses Klagerecht muss als Persönlichkeitsrecht im Sinne von Art. 19 Abs. 2 ZGB qualifiziert

werden. Das hat zur Folge, dass auch der urteilsfähigen unmündigen oder entmündigten Frau ein selbständiges Klagerecht, ein Klagerecht also ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters, zusteht (Komm. Hegnauer, N. 73–75 zu Art. 307 alt ZGB und Komm. Bucher, N. 254/55 zu Art. 19 ZGB). Im Namen des Kindes aber kann die ledige Mutter nicht klagen. Diese Aufgabe wird nach dem neuen Recht einem Vertretungsbeistand übertragen. Diese Beistandschaft nach Art. 309 rev. ZGB kann, falls die werdende ledige Mutter dies wünscht, schon während der Schwangerschaft angeordnet werden. Nach erfolgter Niederkunft muss die Beistandschaft von Amtes wegen, also grundsätzlich auch gegen den Willen der ledigen Mutter, angeordnet werden. Örtlich zuständig ist die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der ledigen Mutter, der nach den Grundsätzen der Art. 23–26 ZGB bestimmt wird.

Die Errichtung der Beistandschaft während der Schwangerschaft ist unter rechtlichen und sozialpädagogischen Gesichtspunkten nur zu begrüssen. Einmal können rechtliche Fragen frühzeitig geklärt und Beweismittel sichergestellt werden. Und sodann kann der Beistand die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise beraten und betreuen, wozu er nach dem Gesetz verpflichtet ist. Insbesondere kann aber auch die Zukunft geplant und die Frage der Adoption oder Selbstpflege sorgfältig geklärt werden.

Die gesetzliche Vertretung durch den Beistand geht in zwei Richtungen. Einmal soll das Kindesverhältnis zur Vaterseite festgestellt werden. Im Falle eines Prozesses handelt es sich um eine ausschliessliche Feststellungsklage. Und sodann soll der Vater zu angemessenen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden. Die Unterhaltsklage, die mit der Vaterschaftsklage verbunden werden kann (Art. 280 Abs. 3 rev. ZGB), ist eine eigentliche Leistungsklage. (Die Fragen der Vaterschaftsregulierung sollen in einem späteren Beitrag “Der aussereheliche Vater und sein Kind” behandelt werden.)

Ist die ledige Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft noch unmündig (oder entmündigt), so muss nach allgemeinen Grundsätzen für das Kind Vormundschaft angeordnet werden. Denn unter Vormundschaft gehört nach Art. 368 ZGB jede unmündige Person, die sich nicht unter elterlicher Gewalt befindet. Mit der “segensreichen Einrichtung” der Beistandschaft allein (Bundesrätliche Botschaft, S. 82) könnten die Bedürfnisse des Kindes nicht hinreichend wahrgenommen werden. Obschon das neue Recht zu dieser Frage schweigt, ist davon auszugehen, dass ein Vormund auch über alle Kompetenzen des Vertretungsbeistandes nach Art. 309 rev. ZGB verfügt, so dass neben der Vormundschaft nicht noch zusätzlich Beistandschaft angeordnet werden muss. Die Frage ist von eminent praktischer Bedeutung, dürfte doch etwa jede vierte ledige Mutter im Zeitpunkt der Geburt noch nicht im Mündigkeitsalter stehen (nach Binder, S. 78, sind 29% der ledigen Mütter vor ihrem 20. Geburtstag geschwängert worden).

Wird die Mutter während des Vaterschaftsprozesses mündig, so muss die Vormundschaft abgeschrieven und für das Kind Beistandschaft nach Art. 309 rev. ZGB angeordnet werden. Denn mit Eintritt der Mündigkeit steht ja nach neuem Recht der ledigen Mutter von Gesetzes wegen die elterliche Gewalt zu. Die umfassenden Kompetenzen des Vormundes reduzieren sich damit auf die Vertretungsfunktionen des Beistandes. Mit Rück-

sicht auf die bereits erwähnte Haftung des Vormundes aus seiner gesamten Tätigkeit hat diese Umwandlung wiederum in einem formellen Verfahren für die Aufhebung resp. Abschreibung der Vormundschaft und die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft zu erfolgen.

#### 4. Zur obligatorischen elterlichen Gewalt der ledigen Mutter

Wird mit der schematischen gesetzlichen Zuweisung der elterlichen Gewalt an die ledige Mutter eine praktisch sinnvolle, positive und wirksame Lösung getroffen, eine Regelung, die im wohlverstandenen Interesse der ledigen Mutter selber liegt, und eine Regelung, die den Grundbedürfnissen des Kindes zu genügen vermag? Aus der Sicht der Rechtswirklichkeit stehen diese Fragen im Vordergrund – und nicht die Frage nach einer rein theoretischen Gleichbehandlung der ledigen mit der verheirateten Mutter.

Für die Hilfsbedürftigkeit von Mutter und Kind sprechen viele Gründe, die mindestens in der Ausgangssituation beim ehelichen Kinde in der Regel nicht gegeben sind. Wir haben es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit einem ungewollten Kinde zu tun. Die wenigen ausserhalb der Ehe bewusst gezeugten Kinder fallen zahlenmässig nicht ins Gewicht. Beim Kinde ausserhalb der Ehe bleibt die nähere und spätere Zukunft ungewiss. Das Kind wird nicht in eine Gemeinschaft hineingeboren, die bereit wäre, für das Kind umsichtig zu sorgen und die Verantwortung zu tragen. Es fehlt das Zusammenspiel von Vater und Mutter, die sich in alle Aufgaben, die am Kinde erfüllt werden müssen, teilen und ergänzen könnten. Es fehlen dem Kinde Geborgenheit, Kontinuität und Sicherheit in einer im voraus bestimmten Gemeinschaft.

Die ledige Mutter ist im Durchschnitt jünger als die verheiratete Frau. Für die knapp 30% der unmündigen ledigen Mütter führt das neue Recht erst mit dem Eintritt der Mündigkeit zu einer neuen Situation. Denn “Unmündige . . . haben keine elterliche Gewalt” (Art. 296 Abs. 2 rev. ZGB). Mit dem Eintritt der Mündigkeit – meistens während der Dauer des Vaterschaftsprozesses – gelangen diese jungen Frauen von Gesetzes wegen in den Besitz der elterlichen Gewalt. Hinzu kommen weitere 40% der ledigen Mütter, die im Zeitpunkt der Niederkunft noch nicht 25 Jahre alt sind (Binder, Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941, S. 78). Nach *Binder* repräsentieren die unehelichen Mütter “zwar durchaus keine Durchschnittsbevölkerung, sind aber dennoch untereinander ebenso verschieden wie diese” (S. 75). *Binder* hat festgestellt,

- dass sich unter den unehelichen Müttern etwa 4mal mehr Schwachsinnige befinden als in der Durchschnittsbevölkerung (S. 68),
- dass unter den unehelichen Müttern etwa 5–6mal mehr affektiv Abnorme vorkommen als in der Durchschnittsbevölkerung (S. 68).

Die Untersuchung von *Binder* ist im Jahre 1941 erschienen. Es fehlen neuere Untersuchungen. Die heutigen, perfektionierten Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung führen aber dazu, dass bei gereiften und verantwortungsbewussten Menschen i.d.R. eine Konzeption vermieden werden kann. Wir können und dürfen nicht davon ausgehen, dass die soziale Auslese der ledigen Mutter seit *Binders* Untersuchung günstiger geworden wäre.

Viel eher ist das Gegenteil anzunehmen. Doch muss gerechterweise immer wieder festgehalten werden, dass all diese Feststellungen, dass alle statistischen Angaben über den Einzelfall an sich gar nichts auszusagen vermögen.

Es kommen weitere Überlegungen hinzu. Die Schwängerung ausserhalb der Ehe führt meistens zu einer ausgesprochenen Konfliktsituation – oder verschärft eine schon bestehende Konfliktsituation. Während ihrer Schwangerschaft muss die werdende ledige Mutter viele praktische Probleme lösen – Probleme, die für die verheiratete Frau normalerweise nicht bestehen. Wir denken dabei an eine Auseinandersetzung mit den Eltern, manchmal auch an eine abrupte Ablösung vom Elternhaus, an die Aufgabe einer Berufstätigkeit oder an einen Stellenwechsel, an die Auseinandersetzungen mit dem Vater des Kindes, der oft auf einen Schwangerschaftsabbruch drängt und der Mutter nur ganz ausnahmsweise eine echte Hilfe bedeutet. Wir denken an die isolierte Lebenssituation der werdenden ledigen Mutter, an die Meisterung der finanziellen Probleme, an die Planung für die Zukunft und an noch viele andere individuelle Faktoren, die gar nicht abschliessend aufgezählt werden können. Das alles heisst in den letzten Konsequenzen, dass die werdende ledige Mutter – im Vergleich zur verheirateten Frau – meistens gar nicht in der Lage ist, sich auf die bevorstehende Mutterschaft innerlich vorzubereiten. Sie erlebt ihre Schwangerschaft vorwiegend als Belastung, und diese Zeit ist mit der Bewältigung vieler praktischer Fragen voll ausgelastet.

Was bedeuten nun all diese Feststellungen für Mutter und Kind? Für die ledige Mutter besteht die grosse Gefahr der dauernden Überforderungen mit all ihren negativen Komponenten, aber auch das Risiko der Beeinträchtigung der beruflichen und persönlichen Entwicklung, der Entwicklung so ziemlich in allen Lebensbereichen. Und für das Kind resultieren im Gefolge der Überforderung seiner Mutter ein Mangel an Geborgenheit und Sicherheit, an Stabilität und Kontinuität, vor allem aber ein Mangel an emotionaler Zuwendung. Für das Kind, für das die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt ja nun alle Entscheidungen zu treffen hat, besteht die Gefahr der wiederholten Umplazierung in den ersten Lebensjahren. Denn wir dürfen nicht übersehen, dass in der qualifizierten Pflegefamilie die Pflegemutter für das Kind zur eigentlichen Mutterfigur wird. Und die Pflegemutter, die ihre Aufgaben am Kinde möglichst vollwertig erfüllen möchte, steht in Gefahr, für die leibliche Mutter zur Bedrohung zu werden, weil letztere befürchten muss, aus ihrer Mutterstellung verdrängt zu werden. Hat nach altem Recht der Beistand nach Art. 311 Abs 1 ZGB als Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt die Verantwortung für die geeignete Unterkunft des Kindes getragen, so liegt diese Kompetenz nach neuem Recht in der Ausgangssituation ausschliesslich bei der (mündigen) ledigen Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt. Meine persönliche Vermutung geht dahin, dass sich in mindestens  $\frac{3}{4}$  der Fälle die schematische elterliche Gewalt der ledigen Mutter für diese und für das Kind ausgesprochen ungünstig auswirkt.

##### *5. Konstruktive Möglichkeiten des neuen Rechtes*

Was wir anstreben – und was der Gesetzgeber des neuen Rechtes im Grunde auch möchte –, das ist eine möglichst vollwertige Chancengleichheit des Kindes, dessen Eltern

miteinander nicht verheiratet sind, mit dem Kinde, das in einer harmonischen Ehe aufwachsen kann. Aus der Sicht des Kindes geht es nicht um eine mehr theoretische und formale Rechtsgleichheit, sondern vielmehr um eine materielle Chancengleichheit, um vollwertige Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Und hier stellt sich nun für uns die Frage nach den konstruktiven Möglichkeiten des neuen Rechtes, die im Interesse und zum Wohle des Kindes voll ausgeschöpft werden sollen.

- a) Der Beistand nach Art. 309 rev. ZGB hat die ledige Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen. Es handelt sich zwar um eine Beistandschaft für das Kind – und nicht um eine solche für die ledige Mutter –, aber das Wohlergehen der Mutter ist von schicksalhafter Bedeutung für die gesunde Entwicklung des Kindes. Der Beistand wird der Mutter helfen, die Zukunft zu planen, er wird ihr die verschiedenen und grundsätzlichen gleichwertigen Alternativen für das Kind aufzeigen und er wird ihr helfen, bei einmal getroffenen Entscheidungen zu bleiben. Anteilnahme, Klärung, Stützung und Förderung der Mutter sind also die Aufgaben, die das Gesetz dem Beistand ausdrücklich überträgt.
- b) Nach der Feststellung des Kindesverhältnisses hat der Beistand gemäss Art. 309 Abs. 3 rev. ZGB der Vormundschaftsbehörde darüber Antrag zu stellen, ob die Beistandschaft aufzuheben sei oder ob andere Kindesschutzmassnahmen anzuordnen seien. Da sich die Beistandschaft nach Art. 309 rev. ZGB in der Aufgabe erschöpft, das Kindesverhältnis zum Vater herzustellen, hat der Beistand mit der Vaterschaftsregulierung seine Aufgabe erfüllt. Eine Weiterführung der Beistandschaft wäre sinnlos. Und mit der Anordnung anderer Kindesschutzmassnahmen darf nicht einfach zugewartet werden, bis der Vaterschaftsprozess zu Ende geführt worden ist. Denn es sind ausschliesslich die Bedürfnisse des Kindes, die den für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen massgebenden Zeitpunkt bestimmen. Ist das Kind unter der elterlichen Gewalt und Obhut der ledigen Mutter gefährdet, so sollte der Beistand unverzüglich der Vormundschaftsbehörde die nötigen Anträge unterbreiten. Ein Zuwarten mit solchen Anträgen bis zur Einreichung des Schlussberichtes entspricht offensichtlich nicht den Bedürfnissen des Kindes.

Der Beistand hat sich also dauernd um das Kindeswohl zu kümmern und nicht erst im Zusammenhang mit der Erstattung seines Schlussberichtes. Das ist nur möglich, wenn er zur Mutter eine tragfähige berufliche Beziehung unterhält und dauernd am Wohlergehen des Kindes Anteil nimmt. Es wäre zu begrüssen, wenn die Vormundschaftsbehörde schon in ihrem Beschluss über die Anordnung der Vertretungsbeistandschaft auch diese zusätzliche Aufgabe, die nicht aus dem Gesetz hervorgeht, umschreiben würde (vgl. Anhang). Steht in einem Fall zum vornherein fest, dass die ledige Mutter der Aufgabe am Kinde nicht gewachsen ist, so könnte auch von allem Anfang an eine kombinierte Vertretungs- und Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308/09 rev. ZGB angeordnet werden. Eine Erziehungsbeistandschaft kann durch entsprechende Anordnung der Vormundschaftsbehörde auch zu einer Beschränkung der elterlichen Gewalt in möglichst genau umrissenen Bezirken führen.



c) Die ledige Mutter kann die unentgeltliche Inkassostelle gemäss Art. 290 ZGB in Anspruch nehmen. Damit wird die Mutter von allen Belastungen, die mit dem Alimenterinkasso verbunden sind, befreit, und sie kann sich freier und unbeschwerter ihrem Kinde zuwenden. Für den Alimentenschuldner aber bedeutet die "Neutralisierung des Inkassos" eine emotionale Entschärfung, weil er sich nicht mehr mit seiner ehemaligen Partnerin auseinandersetzen hat. Dabei ist es allerdings wünschbar, dass das Alimenterinkasso nicht nur nach administrativen, also nach betriebsrechtlichen und strafrechtlichen Kriterien, sondern ebenso sehr nach fürsorglichen oder sozialpädagogischen Gesichtspunkten durchgeführt wird. Der Alimentenschuldner ist auf Verständnis für seine besondere Situation und auf Akzeptation angewiesen. Und der ledigen Mutter sollte die Inkassostelle über die finanziellen Angelegenheiten hinaus nötigenfalls Hilfe, Schutz und Stützung geben oder vermitteln können (vgl. Johanna Hodel, Zum Alimenterinkasso aus sozialer Sicht, Z.f. öffentl. Fürsorge, 71. Jahrg./1974, Heft 3 S. 39).

Die Schaffung von Alimenterinkassostellen, die unentgeltlich arbeiten, wird durch das Bundesrecht in Art. 290 rev. ZGB zwingend vorgeschrieben und der Vormundschaftsbehörde übertragen, sofern das kantonale Recht nicht eine andere Regelung vorzieht.

d) Die ledige Mutter kann selber um den Entzug der elterlichen Gewalt nachsuchen, wenn sie sich überfordert fühlt. Der Beistand des Kindes hat der Mutter nötigenfalls diese Möglichkeit nach Art. 312 Ziff. 1 rev. ZGB aufzuzeigen; er kann mit ihr alle Konsequenzen, die Vor- und Nachteile einer solchen Lösung, besprechen. Der Beistand kann im gezielten Gespräch die Mutter auch motivieren (nicht überreden), ein entsprechendes Begehren zu stellen. Dieser Entzug der elterlichen Gewalt – auf Begehren des Gewaltinhabers beim Vorliegen wichtiger Gründe – fällt nach dem neuen Recht in die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde. Natürlich ist in diesem Zusammenhang stets auch zu prüfen, ob bereits weniger einschneidende Anordnungen dem Kinde einen wirksamen Schutz geben. Wir denken an Hilfsmöglichkeiten innerhalb der eigenen Gemeinschaft oder an den Entzug der elterlichen Obhut, also an eine geeignete Fremdunterbringung.

Die Problematik des neuen Rechtes liegt in der unbesehenen, unkontrollierten, schematischen Zuteilung der elterlichen Gewalt an die ledige Mutter. Eine differenzierte Rechtsanwendung wird aber im Kindeswohl das entscheidende Kriterium sehen und unverzüglich die nötigen Anordnungen treffen, um einer beginnenden Gefährdung rechtzeitig entgegenwirken zu können.

## **Anhang**

### *Dispositiv eines Beschlusses zur Anordnung einer Beistandschaft für das uneheliche Kind nach neuem Recht*

Die Vormundschaftsbehörde beschliesst:

1. Für XY (Personalien des Kindes und der Mutter) wird Beistandschaft nach Art. 309 ZGB angeordnet.
2. Zum Beistand wird ernannt . . . und eingeladen:
  - a) für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater sowie für die Geltendmachung angemessener Unterhaltsbeiträge besorgt zu sein, wozu ihm Prozessvollmacht mit Substitutionsrecht eingeräumt wird;
  - b) die Mutter des Kindes in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen;
  - c) sich im Einvernehmen mit der Mutter über das Wohlergehen des Kindes laufend Rechenschaft zu geben sowie der Vormundschaftsbehörde Bericht und Antrag zu unterbreiten, sobald zum Schutze des Kindes Massnahmen nach Art. 307 bis 312 ZGB angeordnet werden sollten;
  - d) Ordentlicherweise auf den . . . Bericht zu erstatten, wobei über Aufhebung oder Weiterführung der Beistandschaft sowie nötigenfalls über die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen Antrag zu stellen ist.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, in schriftlich begründeter Eingabe bei . . . (Aufsichtsbehörde) Vormundschaftsbeschwerde gemäss Art. 420 ZGB eingereicht werden.
4. Mitteilung an . . .
5. Gebühren und Kosten.

## Entscheidungen

### **Bedürftigkeitskriterien für unentgeltliche Rechtspflege**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Hinblick auf Rechtsbegehren, die nicht aussichtslos erscheinen, gewährt das Bundesgericht die unentgeltliche Rechtspflege, falls die rechtsuchende Person so bedürftig ist, dass der Vorschuss von Prozesskosten oder deren Sicherstellung sie zwingen würde, den Betrag vom Existenzminimum abzusparen, dessen sie zum eigenen Unterhalt und zu jenem ihrer Familie bedarf. Das Waadtländer Gesetz über die unentgeltliche Rechtspflege in Zivilsachen geht von den gleichen Kriterien aus. Dennoch kam es zu einer Meinungsverschiedenheit über die Gewährung dieser Hilfe zwischen dem Waadtländer Büro für unentgeltliche Rechtspflege einerseits und der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes andererseits, die ihre Ansicht durchsetzte. Sie ist von grundsätzlichem Interesse.

Ein in Scheidung befindlicher Ehemann, der monatlich rund 2000 Fr. verdiente, war durch vorsorgliche richterliche Massnahme verhalten worden, Frau und Kindern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 800 Fr. und einen Prozesskostenbeitrag von insgesamt 1200 Fr., abzahlbar in monatlichen Raten von je 150 Fr., abzuliefern. Er suchte beim genannten Büro um Bewilligung unentgeltlicher Rechtspflege nach. Da